

Sehr geehrter Herr Dr. Söder,

die folgenden Zeilen schreibe ich Ihnen aus keinem geringeren Anlass, als dem der äußersten Dringlichkeit im Falle einer – und das ist leider keine Übertreibung! – tausendfachen Menschenrechtsverletzung, die – wenn nicht in letzter Minute noch ein Wunder geschieht – vor den (verbundenen) Augen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte seitens der Regierung Rumäniens ‚durchgezogen wird‘.

Die Vermutung liegt nahe, dass Sie seitens der Vertriebenenverbände, insbesondere vom Verband der Siebenbürger Sachsen oder der Landsmannschaft der Banater Schwaben über die folgenden Zusammenhänge nicht unterrichtet wurden, weil diese darum bemüht sind, den deutschen Politikern ein möglichst positives Rumänienbild zu vermitteln, wovon sie als „Brückenbauer“ zwischen Deutschland und Rumänien unentwegt zu profitieren trachten.

Es handelt sich im Folgenden also um den verzweifelt Hilferuf, einen Aufschrei Ihrer Landsleute (und Ihre Wähler), die seit über einem Jahrzehnt in einem kräfteverschleißenden und kostspieligen Kampf – fast ohne Erfolg – versuchen, einem Grundrecht der Europäischen Menschenrechtskonvention, der auch Sie sich feierlich verpflichtet haben, in der politischen Wirklichkeit – und das heißt hier konkret in Rumänien – zum Durchbruch zu verhelfen: dem Schutz des Eigentums.

1. Die feierliche Entschlossenheit „der unterzeichneten Regierungen, die Mitglieder des Europarat sind, [...] Maßnahmen zur kollektiven Gewährleistung gewisser Rechte und Freiheiten außer denjenigen zu treffen, die bereits im Teil I. der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten [am 5.12.1952 von Deutschland und am 20.6.1994 von Rumänien ratifizierten] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten („Konvention“) berücksichtigt sind“, die im Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20.3.1952 [in Deutschland am 13.2.1957, in Rumänien am 20.6.1994 ratifiziert] in Artikel 1 für „jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf Achtung ihres Eigentums“ festschrieb, ist bei der Einforderung und Durchsetzung dieses Rechts einer erstaunlichen ‚Flexibilität‘ (wenn man die Aufgabe von grundlegenden Rechtspositionen so umschreiben will) gewichen, die das Vertrauen in den realen Wert dieser „kollektiven Gewährleistung“ tief erschüttert.

2. Im Gefolge des großen, nach 1989 einsetzenden politischen Umbruchs im früheren ‚Ostblock‘ haben sich auch in Rumänien nach der (offiziellen) ‚Liquidation‘ der kommunistischen Gewaltherrschaft – von ‚Revolution‘ spricht man, pour cause, eher in interessierten Kreisen – einige Änderungen ergeben, zu denen im Kontext hier die zwischen 1995 und 2005 erlassenen Wiedergutmachungsgesetze (Restitution von 1945 – 1989 rechtswidrig enteigneten Privateigentums) zählen.

Es muss aber schon hier festgehalten werden, dass diese zunächst grundsätzlich nur für im Lande lebende rumänische Staatsangehörige galten. Im Ausland lebende ehemalige Eigentümer (Ausgebürgerte, Flüchtlinge, Aussiedler, die – im

Normalfälle – nach Überschreiten der Landesgrenze zwangsweise ihre rumänische Staatsangehörigkeit verloren oder sie ‚freiwillig‘ abgeben mussten) konnten erst nach dem Jahr 2000, besonders auf der Grundlage des Gesetzes 10/2001 – im Rahmen extrem kurzer Fristen, die vielen Betroffenen gar nicht rechtzeitig bekannt wurden –, Restitutionsanträge stellen. So wurden laut Angaben der Nationalen Restituierungsbehörde ANRP aus dem Jahre 2010 „nach dem Gesetz 10/2001 bei den lokalen Behörden 202.782 Anträge registriert“.

Die Tatsache, dass allein dieses Gesetz 47 mal geändert, verstümmelt und über ‚perfektioniert‘ (d.h. zu Ungunsten der Antragsteller durch Erschwerung, Überbürokratisierung und deutliche Abschreckungsabsichten überarbeitet) wurde, zeigt schon deutlich, welches Minenfeld sich hier für einen gutgläubigen Rechtsuchenden auftat. Die häufig unregelmäßigen Zuständigkeiten, die vielfältigen Auslegungsmöglichkeiten und wechselnden Kompetenzverteilungen boten dank grassierender Korruption und Nepotismus glänzend funktionierender alter ‚Seilschaften‘ Insidern in der Administration (besonders Bürgermeister und Kommunalbeamten), aber auch in der Justiz (sowohl Richtern als auch Ministerialen) und den ‚Volksvertretern‘ reichliche Interpretationsspielräume, die – trotz gewisser fixierter Regeln – im ‚realen Leben‘ ausnahmslos ungeahndet blieben.

In diesen maquis vermochte der Einzelne kaum einzudringen, zumal er wegen Alter, Entfernung, Unvertrautheit mit rumänischer Justiz auf die (oft zweifelhafte) ‚Unterstützung‘ von wendigen (oder sollte man deutlicher sagen: geschäfts,tüchtigen) Anwälten angewiesen war und sich zusätzlich mit einer ungewöhnlichen Verfahrens,technik‘ der Gerichte konfrontiert sah, die Termine nach Gutdünken (bzw. entsprechender ‚Interessenlage‘) festlegten und aufhoben (es gibt Verfahren mit über 30 ‚Verschiebungen‘) – nach der nicht unplausiblen Deutung vieler Betroffener eine gezielte Benachteiligung und eine Spekulation auf eine ‚biologische Lösung‘.

3. Da – trotz scheinbar geltender gesetzlicher Grundlagen – berechnete Antragsteller mit ihren eingereichten Klagen auf Restitution nur in wenigen Fällen bei den zuständigen rumänischen Behörden durchdringen konnten, entstand in den Jahren 2007/2008 – auf Anregung politischer Kreise, die mit dieser Problematik befasst wurden – die Idee eines Arbeitskreises, der folgerichtig zu einem eingetragenen Verein als Interessenvertretung vor allem für in Deutschland lebende rumänische und ehemals rumänische Staatsbürger, größtenteils Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben führte, um der Behandlung der Restitutionsfrage eine öffentliche Plattform zu geben.

So sind seit Gründung des Vereins ResRo, der eng mit internationalen Eigentümerversammlungen zusammenarbeitet, immer wieder Eingaben, Memoranden, Petitionen an politische Entscheidungsträger im nationalen und internationalen Rahmen (Regierungen, MdB, MdEP, Parlamente, EGMR etc.) versandt worden, die zwar häufiger durch ermunternde Lippenbekenntnisse beantwortet wurden, aber keine nachhaltige Wirkung auf der durch andere Prioritäten geprägten politischen Bühne auszuüben vermochten.

4. Spätestens seit dem ‚Politspektakel‘ im Sommer 2012 – dem

Selbstmord,versuch‘ des ersten tatsächlich inhaftierten Top-Politikers [Ex-Premier Adrian N?stase] ebenso wie den Vorgängen um das gescheiterte Referendum zur Präsidentenabsetzung – sind mehr Informationen über die prekäre Lage des Rechtsstaats im EU-Mitgliedsland Rumänien verbreitet worden und werden auch weiter verfolgt. Der Brüsseler ‚Überprüfungsbericht‘ (der eigentlich ein ‚Fortschrittsbericht‘ sein sollte) war katastrophal, der verweigerte Schengen-Beitritt eine logische Konsequenz. Aber - wie leider fast immer im „großen politischen Geschäft“ – gelten hier andere ‚Spiel‘regeln, etwa die inzwischen schon legendäre (aber immer noch schamlose) Äußerung des damaligen Chefs der Euro-Gruppe und weiterhin cleversten Euro-Kommunikators, des luxemburgischen Premiers Jean-Claude Juncker. Dieser hatte – gem. SPIEGEL-Artikel vom 27.12.1999 „Die Brüsseler Republik“ – den Schleier der in den europäischen Gremien verfolgten Arbeits,methoden‘ ein wenig gehoben: „Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit, was dann passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“ Nicht allein die an Zynismus kaum zu überbietende Schamlosigkeit dieser unglaublichen Selbstgefälligkeit eines ‚unserer‘(!) wichtigen europäischen Repräsentanten ist der Skandal; beschämend (und zernerregend) ist vor allem, dass diese „Regie-Anweisung“ keinerlei flammenden Protest bei den Mitstreitern hervorgerufen hat.

5. Die Alteigentümer, die – soweit sie nicht verarmt, frustriert, seelisch und körperlich zermürbt nach jahrelangen aufwendigen und kostspieligen Prozessen ‚das Handtuch werfen‘ und aufgaben – noch genügend Wut, Kraft und Willen besaßen, wandten sich nach der letztinstanzlichen Negativentscheidung beim Bukarester Gerichtshof an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte („EGMR“) in Straßburg.

6. Nach einigen spektakulären (aber leider die Ausnahme bleibenden) Entscheidungen, in denen der EGMR den rumänischen Staat zu hohen Entschädigungszahlungen verurteilte, wurde Rumänien im Laufe der Jahre nach der Jahrhundertwende beim EGMR mit einer stark anschwellenden Klagewelle, insbesondere im Bereich Restitution, überzogen, so dass sich Berge von zehntausenden Klagen auf türmten und Rumänien einen traurigen Spitzenplatz in der Klagebilanz bescherten.

7. Da es sich bei diesen eingereichten Beschwerden um einen – trotz der vielfachen individuellen Facetten – grundsätzlich „gleichen“ Klagevorwurf (der Restitutionsverweigerung) handelte, unternahm der EGMR den Versuch, in einem sogenannten „Pilot-Verfahren“, für das er den Fall „Maria Atanasiu u.a. ./ Rumänien“ auswählte, allgemeine Grundsätze zur Lösung der Restitutionsproblematik herauszuarbeiten. Er verpflichtete aber in seinem Urteilsspruch vom 12. Oktober 2010 (rechtskräftig am 12. Januar 2011) den rumänischen Staat insbesondere, definitiv innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten [d.h. einschließlich der dreimonatigen Einspruchsfrist insgesamt 21 Monaten] eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die eine allseits tragfähige Lösung ermöglichen sollte.

8. Rumänien, nicht nur innerhalb der Bevölkerung tief gespalten, sondern

innerhalb der staatstragenden Kräfte in heftige Grabenkämpfe um die Macht verwickelt, ließ die lange Frist im wesentlichen ungenutzt verstreichen, um am 26. Januar 2011 durch einen mysteriösen ‚interministeriellen Ausschuss‘ einen „überarbeiteten Aktionsplan“ an den EGMR schicken zu lassen. Erst wenige Wochen vor Fristablauf stellte dann die liberal-demokratisch geführte Regierung unter Premierminister Ungureanu, die kurz danach scheiterte, einen (erst am 15. Mai in englischer Übersetzung in Straßburg vorgelegten) Entwurf für ein Restitutionsgesetz vor, der im Parlament wie auch in der Öffentlichkeit heftig diskutiert wurde. Er stellte in fast allen Punkten die bis dato vorgesehenen (wenn auch nur sehr partiell durchgeführten) gesetzlichen Regelungen in Frage bzw. hob sie auf.

Die in dieser Form von „Fristeinhaltung“ zum Ausdruck kommende Missachtung des Hohen Gerichtes wurde – wohl dank der überall sichtbaren hervorragenden rumänischen Lobby-Arbeit – in keiner Weise gerügt. Vielmehr wurde der „Gesetzesentwurf“ – obwohl er nach inneren Streitigkeiten und heftigen weltweiten Protesten, nicht nur der NGOs, zwar offiziell zurückgezogen worden war – trotzdem in Form eines speziell durch das Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights für die am 4. Juni 2012 vorgesehene Tagung des Ministerates vorbereiteten Memorandums dort behandelt. Genau entsprechend der darin enthaltenen „Schlussbewertung“ stellte das Ministerkomitee fest, dass „der vorgelegte Gesetzesentwurf einen wichtigen Schritt im Durchführungsprozess der [zur Debatte stehenden Fallgruppe] durch die rumänischen Behörden darstellt“. Trotz einiger eingeforderter und „schnellstmöglich zu liefernder ergänzender Auskünfte und erforderlicher [...] Klarstellungen über eventuelle am Gesetzesentwurf vorgenommene Änderungen“ gab es für die tüchtige rumänische Regierungsvertreterin keine Schwierigkeit, die schon am 26. April seitens der rumänischen Regierung beim EGMR beantragte Fristverlängerung um nochmals neun (!) Monate, also bis zum 12. April 2013, ohne größere Mühen bewilligt zu bekommen. Die dafür gelieferte Begründung war offensichtlich so genial sibyllinisch formuliert, dass man sich eher zu einer raschen Zustimmung denn zu einem Hinterfragen entschloss: „Die rumänische Regierung ersucht den Gerichtshof, ihr für die Durchführung des erlassenen Pilot-Urteils in Sachen Maria Atanasiu u.a.... eine Fristverlängerung von 9 Monaten einzuräumen, da sie der Meinung ist, dass eine solche Verlängerung notwendig ist, um eine vollständige und wirksame Durchführung der allgemeinen Massnahmen zu gewährleisten, wobei die bereits erfolgten Durchführungsschritte, die Komplexität der Gerichtsentscheidung zugrundeliegenden Problematik sowie die Bedeutung für die rumänische Gesellschaft, die bestmöglichen Lösungen in diesem Sachbereich zu finden, im Auge zu halten sind.“

9. Seit Monaten geistern die verschiedensten Formen des „Gesetzesentwurfes“ durch die Welt – welche nun im Parlament zugrunde gelegt wird, ist uns nicht bekannt; sie haben aber alle gemeinsam, dass sie extrem restitutionsfeindlich sind.

Der regierende Premierminister Ponta, der fast bei jeder neuen Äußerung zu dem „Entwurf“ eine unterschiedliche Position einnimmt, hat beschlossen, dass die (nach dem Pilot-Urteil dringend angemahnte) öffentliche Diskussion, insbesondere mit den Eigentümerversuchen entfällt, stattdessen er die persönliche Verantwortung für den gesamten Ablauf übernimmt, der in der Verknüpfung mit der Vertrauensfrage –

angesichts eines Mehrheitsverhältnisses von 70 % USL-Abgeordneten im Parlament – beinahe skurrile Formen annimmt.

10. Der ResRo Verein hat in Zusammenarbeit mit anderen NGOs mehrere Stellungnahmen, Memoranden und Analysen erarbeitet, die zu dem niederschmetternden Ergebnis kommen, dass bei Verabschiedung dieses „Entwurfes“ die betroffenen Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben keine Chance mehr hätten, ihr in der kommunistischen Herrschaft in brutalster Weise konfisziertes Eigentum zurück oder eine Entschädigung dafür zu erhalten. Belege und Erläuterungen finden sich in den Anhängen. Dabei geht es um viele Tausende von Einzelschicksalen und (eine teilweise) Wiedergutmachung eines großen persönlich und familiär erlittenen Unrechts.

Unrecht kann man niemals ungeschehen machen, aber ein angemessen respektvoller Umgang miteinander ist die erste und eine wichtige Voraussetzung für die Chance eines verständnisvollen und friedlichen Ausgleichs. Rumänien sollte die Chance zu einer fairen, für das weitere Zusammenleben in Europa beispielgebenden Lösung nicht leichtfertig verstreichen lassen.

Auch als ‚Ausgesiedelte‘ nehmen wir – besonders nach dem Beitritt Rumäniens zur EU – großen Anteil an der politischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung eines Landes, zu dessen Wohlergehen Generationen von Vorfahren über Jahrhunderte wichtige Beiträge geleistet haben und das unser Herkunftsland ist, zu dem vielfältige Bande weiter bestehen. Wir möchten, dass dieses schöne Land endlich aus den Negativ-Schlagzeilen herauskommt und sich seiner wahren Werte bewusst wird. Aber wir sind auch nicht bereit hinzunehmen, dass europäische Steuergelder in einem Sumpf von Korruption und Nepotismus und in den Händen von skrupellosen Kleptokraten landen.

11. Wir fordern die Rumänen daher auf, sich endlich aus der Klammer ihrer kommunistischen Vergangenheit, die ja nicht nur den Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben, sondern gleichermaßen unseren rumänischen Landsleuten schmerzliche Wunden und großes Leid zugefügt hat, zu befreien und in der großen europäischen Gemeinschaft einen neuen verheißungsvollen Weg einzuschlagen. Ein wichtiges Hindernis, das in gemeinsamer Anstrengung beseitigt werden muss, ist die Lösung der Restitutionsproblematik: Ernsthafte und praktikable Vorschläge dazu seitens der Eigentümerversammlungen, deren Mitbeteiligung seitens des EMGR ausdrücklich erwartet wird, liegen auf dem Tisch.

12. Wir fordern aber auch die europäischen und besonders die deutschen Politiker auf, in den Parlamenten und den zuständigen Gremien mehr überzeugendes Engagement zu zeigen und die Verantwortung zu übernehmen, die sie Zehntausenden von Landsleuten schulden. Es ist für die meist hochbetagten, verzweifelten Alteigentümer, die seit beinahe 15 Jahren einen schier aussichtslosen Kampf gegen staatlich geduldete und zudem noch mit deutschen Steuergeldern mitfinanzierte Korruption und Vetterwirtschaft einer skrupellosen Kleptokratenclique führen, nicht hinnehmbar, dass sie als Opferlämmer einer trotz aller Warnungen kurzfristig durchgepeitschten und eindeutig verfehlten (weil verfrühten) Erweiterungspolitik und überwiegend politisch-strategischer „Bündnis“überlegungen die Konsequenzen tragen sollen. Was die hohlen Versprechungen der rumänischen Politiker wert sind, haben diese nicht nur schon

wenige Wochen nach dem „freudig begrüßten“ Beitritt 2007 bewiesen, sondern in all den Hunderten von (nur zum geringsten Teil tatsächlich vor der Justiz gelandeten) Fällen von Klein- und Großkriminalität im Bereich der Restitution (Verschleppen von Prozessen, Fälschungen von Grundbucheintragungen, willkürliche Aneignung von Grundstücken, ‚erfolgreiche‘ Verweigerung der Herausgabe restituerter Immobilien, Nicht-(oder verspätete) Zustellung von Gerichtsentscheidungen, Verschwindenlassen von Antragsunterlagen etc., etc.), die zumeist einerseits aufgrund eines ‚reibungslosen‘ Zusammenwirkens alter (Securitate) Seilschaften, die sich gegenseitig bedienten, so gut funktionierten, aber auch wegen des (oft verlegenen, aber verantwortungslosen) Wegschauens der westlichen Politiker, die nur kurzzeitig durch die skandalösen Ereignisse des Jahres 2012, deren weltweiter Resonanz sie sich nicht ganz entziehen konnten, aufgeschreckt wurden. Wie erfolgreich die fest etablierte und bis in die höchsten europäischen Gerichtskreise reichende rumänische politische Lobbyarbeit (nicht zuletzt angesichts der offensichtlich hilflosen Resignation der übrigen ‚Mitglieder‘) wirkt, kann man nicht nur bei den Vorbereitungen der Ministerkomitee-Sitzungen betr. Restitutionsgesetz (und deren Entscheidungen) erkennen, sondern z.B. auch aus der ohne größere Probleme durch den EGMR bewilligten nochmaligen neunmonatigen Fristverlängerung für die endgültige Vorlage dieses Gesetzes, das der Gerichtshof bereits 2010 – mit 18-monatiger(!) Fristsetzung – „definitiv“ für Juli 2012 eingefordert hatte.

Jetzt ist der letzte Zeitpunkt zum energischen Eingreifen: Die Verabschiedung des skandalösen neuen Gesetzes, das de facto eine zweite Enteignung bedeutet, muss gestoppt werden: Europa erwache!

Mit freundlichen Grüßen

Karin Decker-That